

**Vollzug des Gesetzes  
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 zur Festlegung von  
stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet Straubing**

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), folgende

**Allgemeinverfügung :**

1. Die Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet Straubing wird wie folgt geändert:
  - 1.1. In Nummer 2.3 wird nach dem Zeitraum 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr das Wort „werktags“ eingefügt.
2. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 05.11.2020 bekannt gegeben und tritt am 06.11.2020 0:00 Uhr in Kraft.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) abrufbar.

## Begründung

### I.

1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Straubing verbreitet. Im Stadtgebiet Straubing sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Am 02.11.2020 wurde nochmalig eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der Maskenpflicht auf stark frequentierten Plätzen angeordnet.

Das Infektionsgeschehen wird laufend beobachtet und die entsprechenden Maßnahmen angepasst. Aufgrund dessen wird der Zeitraum, in dem die Maskenpflicht gilt, auf die Werktage beschränkt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht mit einem erhöhten Besucheraufkommen gerechnet.

### II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 25 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Festlegungen unter Ziffer 1. stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V. m. § 25 der 8. BayIfSMV
3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Der Stadt Straubing kommt aufgrund der 8. BayIfSMV die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht.

Der Stadt Straubing steht insoweit ein Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 25 der 8. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch Ausnahmen von den Regelungen in § 24 der 8. BayIfSMV zulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde daher entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs.1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahme nach Ziffer 1 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 8. BayIfSMV, „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde deren Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf denjenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 07:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler und endet mit dem Abfluss des Besucherstroms um 20:00 Uhr.

Der Zeitraum wird aufgrund dieser Änderung auf die Werktage eingeschränkt. Außerhalb dieses Zeitraums wird nicht mit einem großen Aufkommen von Passanten gerechnet. Der notwendige Mindestabstand kann an den Sonn- und Feiertagen eingehalten werden. Zudem sind hat die Gastronomie nur eingeschränkt zur Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken geöffnet. Diesbezüglich wurden die bisherigen Erkenntnisse berücksichtigt und angepasst.

### IV.

Die Maßnahme nach Ziffer 1. Ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die 8. BayIfSMV tritt gemäß § 28 mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 05.11.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister